

## Einwendungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu Stilllegung und Abbau des Atomkraftwerks Isar 1

Ich begrüße ausdrücklich die endgültige Abschaltung des Atomkraftwerks Isar 1. Durch die geplante Vorgehensweise beim Abbau sehe ich meine Rechte auf körperliche Unversehrtheit und den Schutz meines Eigentums bedroht. Daher erhebe ich die folgenden Einwendungen:

1. Die Strahlenbelastung durch alle mit Stilllegung und Abbau des Atomkraftwerkes Isar 1 verbundenen Tätigkeiten muss so gering wie möglich gehalten werden. Das Strahlenminimierungsgebot ist in allen Punkten anzuwenden.
2. Vorrangig müssen die ca. 1700 Brennelemente, die immer noch im schlecht geschützten Abklingbecken lagern, umgelagert werden.
3. Stilllegung und Abbau müssen umfassend im Genehmigungsverfahren festgelegt werden und dürfen nicht in ein späteres „Aufsichtsverfahren“ verlagert werden. Für weitere Genehmigungsverfahren ist eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen.
4. Solange sich Brennelemente im Reaktorgebäude befinden, dürfen Stilllegungs- und Abbaumaßnahmen ausschließlich außerhalb des Kontrollbereichs durchgeführt werden.
5. Der radiologische Zustand der Anlage muss in Form von Kontaminations- und Aktivierungskataster vor Beginn der Stilllegung mit Hilfe von Messungen und Rechnungen (für die nicht zugänglichen Bereiche) ermittelt werden.
6. Die vom Betreiber angestrebte möglichst rasche „Entlassung aus dem Atomrecht“ und die Kostenminimierung dürfen beim eigentlichen Rückbau nicht an erster Stelle stehen. Vorrang muss der Strahlenschutz für die Beschäftigten und die in der Umgebung des Atomkraftwerks lebenden Menschen haben.
7. Da auch der „freigemessene“ Abfall nicht frei von radioaktiven Stoffen ist, darf er nicht in der Region Landshut oder anderswo verteilt werden, sondern ist einer geordneten Lagerung und Entsorgung zuzuführen.
8. Beim Abbau darf es nicht zu Vermischungen zwischen höher radioaktiv belastetem Material und geringer belastetem Material kommen, um damit mehr Abfall als ungefährlichen („freigemessenen“) Müll deklarieren zu können.
9. Die Belastung durch Atomtransporte ist weitgehend zu vermeiden.
10. Die im Sicherheitsbericht dargestellte Störfallanalyse ist nicht konservativ (d. h. sie deckt nicht alle möglichen Unfälle ab) und ist nicht vollständig.
11. Es ist eine Alternativenprüfung durchzuführen, ob die Stilllegung mit einem „Sicheren Einschluss“ oder durch „Sofortigen Abbau“ erfolgen soll.
12. Die ausgelegten Unterlagen (Sicherheitsbericht und Umweltverträglichkeitsstudie) sind unvollständig, da sie z. B. keine Abbaureihenfolge für Komponenten oder Räume enthalten.

